

Vierter Abschnitt

Objektyp: **Chapter**

Zeitschrift: **Appenzellische Jahrbücher**

Band (Jahr): **53 (1926)**

PDF erstellt am: **26.09.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Uhren; sonder es sollend sich die Amptleuth umb 11 Uhren Lüthens Zyt uf dem Stuel befinden, die Jenigen aber so ohngehorsammlich ussblyben; so wohlen auch welche sich von der Landtsgmeind hinwegbegeben wurden, ehemahllen Die Ämpter bsetzt, und der Eid vollkommenlich verlessen und geschworen worden. sollen zu buoss verfallen haben — 5 8 2.

Item ess solle ouch ein yeder ein lang ansehnlich Sytenwehr mit Jhmme an die Landtsgmeind tragen und sich sunsten dess üppigen mutwyllens, Jolen und schryens dessglichen dess heg nider ryssens, und getter umbwerfens gänzlichen endthalten by gemelter buoss. glicher gestalten wollend wir ouch aber mohllen dass ohnnotwendige überflüssige win Trinken vor gehaltener Landtsgmeind gänzlichen abgestriekt und verboten: ouch desswegen die wirth by hocher Straf ganz ernst und beweglich ermohnet und geheissen haben, vor mittag, keinem gast mehr zetrinken zegeben, alss nach Nothurft ein halb Mass win, Damit man die Landtsgmeind mit rechtem verstandt versehen könne, und der hohe Eidtschwuor nit in der win füöchte, sonder mit nüöchterem Mund prestiert und geleistet werde, ouch dass man vorm Tossen und schryen wass yeder redt, und rath, ein anderen hören und verstohn möge, und nit einer do, der ander on einem anderen orth rede, wie dann ouch dem wybervolckh Ihr schwätzen und reden vom Anfang biss nach vollendter Landtsgmeind solle verboten sin olles by gebürender Strof und buoss.“

Vierter Abschnitt.

Das Kantonsarchiv in Herisau.

Wie in Appenzell Innerrhoden, so war auch das kantonale Archiv in Herisau, das hinsichtlich des häufigen Wechsels seiner Besorger und in Bezug auf seine Unterkunftslokalitäten bis in die neueste Zeit hinein eine ziemlich bewegte Geschichte hinter sich hat, ursprünglich in einem kapellenartigen Anbau an die Kirche untergebracht, wo im Jahre 1775 Altlandschreiber und Quartier-

hauptmann *Joh. Ulrich Diem* von Schwellbrunn in Teufen auftragsgemäss alle Schriften und Protokolle durchging.

Nach den unruhigen Zeiten der Helvetik begann man auch dieser Sammlung vermehrte Beachtung und grössere Fürsorge zu schenken. Man erkannte dabei sofort, dass die vorhandenen Räumlichkeiten für eine zweckmässige Aufbewahrung zu klein waren, und entschloss sich kurzerhand zu einem neuen Anbau auf der östlichen Seite des Gotteshauses, nachdem der Rat der Gemeinde Herisau am 14. Mai 1811 beschlossen hatte: „Für den vom Kirchhof dem Land zum Archiv abtretenden Platz soll durch den Herrn Hauptmann 15 Louisdor gefordert werden; jedoch soll der Herr Hauptmann nach Umständen handeln“. In einem von Landeshauptmann *Johs. Fisch* verfassten „Manuskript für das Archiv Herisau“ lesen wir über diesen Bau folgendes: „Anno 1811. Da man schon von jeher fühlte, dass das dem hierseitigen Kanton zugehörige Archiv in Herisau an der Kirche angebauen, viel zu klein war, indem die diplomatischen Schriften und Gegenstände seit 1798 sich sehr anhäuften und zugleich feucht war, so dass die im ersten Stockwerk sich befundenen Schriften der Vermoderung ausgesetzt waren, haben die zu Trogen am 4. May versammelten Neu- und Alträt beschlossen, dass selbiges soll vergrössert werden. Zur Aufsicht und Anordnung hiezu wurden verordnet: Hr. Landeshauptmann *Johs. Preisig*, Landsfährndrich *Johs. Fisch* und Landesbauherr *Martin Müller* von Hundwil. Es wurde damit die Arbeit sub 12. Juni angefangen. Zur Erweiterung derselben trägt der Landseckel an die Gemeind Herisau für den Platz bei fl. 132. — Das Gebäude wurde 20 Schuh breit und 25 Schuh lang gemacht. Im Fundament machte man die Mauer 4 und ausser demselben 3 Schuh dik. Im Eck war man dazu genötigt 6 Schuh tief zu graben, bis man am Ende der allda gelegenen Todten Gerippe gelangte! In der Mitte dess Gewölbes im Schlusstein trifft man einen Kopf an, als ein Überbleibsel dess Altertums

von der Zeit her, da in der Gegend alles katolisch war! Dieser stand im alten Archiv in einem Eck welches in denen damaligen Zeiten eine Cappelle mag gewesen sein! Und auch so hat man mehrere Köpfe in Stein gehauen weggeschafft!“

Die Kosten für diesen Archivbau setzten sich zusammen, wie folgt:

Baukosten ohne die innere Einrichtung	. fl.	2117.18
Für Mühewalt an Landeshauptmann Preisig	„	16.30
Idem an Landsfährndrich Fisch	. „	11.—
Für Erweiterung der Hofstatt an die Gemeinde Herisau „	132.—
	total fl.	2276.48

Nachdem verschiedene Beamte im neu angelegten Archive mit der Einordnung und Registrierung der Akten beschäftigt gewesen waren, am sorgfältigsten in den Jahren 1840—50 (in den achtziger Jahren zum zweiten Male) der nachmalige *Registrator Tobler* auf der eidgenössischen Bundeskanzlei, erteilte die Standeskommission von Ausserrhoden im Jahre 1865 an Gemeindehauptmann *Joh. Martin Tanner* in Schwellbrunn den Auftrag, das Kantonsarchiv zu bereinigen, der dasselbe in „keineswegs ausser Rand und Band geratenem Zustande“ antraf, aber durch die Fülle des Materials in Bangen versetzt wurde, um so mehr, da die bisherige Registrierung immer wieder nach verschiedenen Grundsätzen durchgeführt worden war. Tanners Arbeit bestand zunächst in einer Einteilung des Archivs in vier Hauptabschnitte:

- I. Das alte Archiv von 1597 bis zur Auflösung der alten Eidgenossenschaft 1798.
- II. Das helvetische Archiv von 1798 bis zur Mediation 1803.
- III. Das neue Archiv von 1803 bis zur Annahme der Bundesverfassung 1848.
- IV. Das neueste Archiv von 1848 an.

In zeitraubender, vor keiner Schwierigkeit zurückschreckender Wirksamkeit wurden die am falschen Orte

und in unrichtigen Schachteln eingereihten Archivalien an die richtige Stelle verbracht und genau numeriert. Sämtliche Lücken konnten indessen nicht ausgefüllt werden, insbesondere solche bei einregistrierten Aktenstücken, die sich auf Landesgrenzen, namentlich gegen Innerrhoden, beziehen, von denen jedenfalls verschiedene bei der damals immer noch pendenten Grenzbereinigung mit dem andern Halbkantone im Rechte lagen. Nach Abschluss seiner Arbeiten unterbreitete Tanner den Behörden eine Anzahl von Anregungen und Anträge: Für das alte Archiv, mit dessen Inhalt die Gegenwart höchst selten in Berührung komme, solle ein streng abgeschlossener Raum reserviert werden, von dem im Verhältnis zur Zeitdauer sehr voluminös gewordenen helvetischen Archiv, dessen Inhalt zwölf volle Schachteln bergen, sollen Prozessakten, Gerichtsprotokolle etc. nach Trogen verbracht werden; statt der Kartonschachteln wünschte er hölzerne Schubladen, je zwei übereinander, ohne Deckel, damit die Akten nicht schimmelig werden, sein Hauptwunsch aber gipfelte in der Zentralisation der appenzellischen Archive und in der Anstellung eines ständigen Archivars.

Die wohlgemeinten Vorschläge von Hauptmann Tanner teilten das Schicksal so vieler anderen: sie verschwanden in irgend einer Schublade, bis die immer unangenehmer sich bemerkbar machende Raumnot die zuständigen Stellen zu neuem Aufsehen mahnte. Auf einen Wunsch der Standeskommission, die wichtigsten Schriften aus dem Archiv wegzunehmen und anderswo feuersicher aufbewahren zu können, erklärte die Vorsteherschaft von Herisau 1876 „dass im Bauplan für das neue Gemeindehaus gewölbte Räumlichkeiten im ersten Stocke vorgesehen seien, so dass dem Kanton zur Aufbewahrung der wichtigsten Schriften ein feuersicheres Zimmer angeboten werden könne.“ Von dieser Offerte wurde unverzüglich Gebrauch gemacht; was bisher einheitlich untergebracht worden war, wurde nun in zwei auseinander liegende Lokalitäten verteilt.

Dem am alten Orte belassenen Archivbestande aber drohte im Jahre 1889 ebenfalls die Notwendigkeit eines Umzugs, da der Gemeinderat von Herisau wegen der Errichtung einer Kirchenheizung um die Abtretung des Raumes zum Zwecke der Erstellung eines Kohlenbehälters nachsuchte, wogegen er — Gemeindeversammlungsbeschluss vorbehalten — für die Archivalien im gewölbten Keller des Gemeindehauses weitere Räumlichkeiten in Aussicht stellte mit dem Anerbieten, daselbst die nötigen Einrichtungen zu treffen. In Anbetracht der Schwierigkeiten, die sich einer Verlegung des Gemeindearchivs entgegenstellten, kam die Ortsbehörde jedoch von ihrem ursprünglichen Vorhaben ab, und dem Kantonsarchive waren seine bisherigen Unterkunftsmöglichkeiten für diesmal wieder gesichert.

Die einmal in Fluss geratene Archivfrage kam jedoch glücklicherweise auch in den folgenden Jahren nicht mehr zur Ruhe, ganz besonders dank dem wachsamen Auge und der energischen, initiativen Tätigkeit, die *Ratschreiber J. J. Tobler* der ganzen Angelegenheit in richtiger Erkenntnis ihrer Wichtigkeit entgegenbrachte. Schon im Frühherbst 1894 reichte der Genannte dem Regierungsrate einen revidierten Archivplan ein, der die Neueinrichtung der seit einigen Jahren aufgeschichteten Materialien nach strengen und wohlgeordneten Verwaltungsgrundsätzen forderte, dabei den Wunsch äussernd, es möchte Sekretär Tanner (jetzt Regierungsrat) mit der Ausführung der geplanten Arbeit beordert werden. Vor allem aus erachtete es Ratschreiber Tobler als dringend nötig, „eine Archivkontrolle anzulegen und strenge Weisung zu erteilen, dass kein Aktenstück aus dem Archiv gegeben wird, ohne dass dasselbe abgestempelt und in der Ausgangskontrolle vorgemerkt wird“. Dieses Vorgehen fand in der Behörde allgemeine Billigung, der neue Archivplan wurde genehmigt, mit der Arbeit nach dem Vorschlage des Ratschreibers Sekretär Tanner betraut, der schon seit 1891 sich dieser Tätigkeit widmete,

so weit ihm seine sonstigen Amtsgeschäfte hiefür Zeit liessen. Da dies aber nur in sehr bescheidenem Masse der Fall war, wurde ein rasches Vorwärtskommen zur Unmöglichkeit, so dass sich Regierungsrat *Leonhard Graf*, der den Stand des Archivs im Jahre 1896 zu inspizieren hatte, zum Antrag veranlasst sah, einer bestimmten Persönlichkeit diese Arbeit, die bei beständiger, fleissiger Betätigung 6—12 Monate erfordere, zu übergeben, wobei es sich aber nicht um die Anstellung eines fixen Archivars handeln könne, da ein solcher später wieder entbehrlich wäre, zumal trotz konstatierten Lücken von Paginationen und Numerationen und Fehlern in der chronologischen Reihenfolge der Kategorien eine durchgreifende Neuordnung kein Bedürfnis sei. Die Einrichtung des Archivs wurde auch in einem Expertisenberichte von Staatsarchivar Dr. Otto Henne am Rhy in St. Gallen als im Ganzen auf gesunder Grundlage beruhend bezeichnet.

Nachdem die Bereinigung des Kantonsarchivs und die Nachtragung der Registraturarbeiten ungefähr 17 Jahre lang unter den Desiderien des Regierungsrates figuriert hatten, erklärte sich cand. theol. *Eduard Schläpfer* in Herisau bereit, bis zum Antritt seines Pfarramtes in Grub dem Staate seine Dienste zu leisten. Ihm folgte Sekundarlehramtskandidat *August Boesch* von Ebnet, der bei einem Taglohn von Fr. 7. — die Weiterführung der Arbeit übernahm und sich auf Wunsch der Regierung verpflichtete, vor Beendigung derselben keine Anstellung anzunehmen. (Seine Tätigkeit wurde in der Folge mit einer Gratifikation von Fr. 100. — anerkannt). Nach annähernd zweijähriger Dauer waren die Arbeiten abgeschlossen, und die Übergabe des Archivs an den *I. Sekretär Arnold Tobler*, in dessen Pflichtenheft die Verwaltung laut „Verordnung über die Organisation der kantonalen Verwaltungskanzleien in Appenzell A. Rh.“ vom 17. Februar 1898 gehörte, konnte am 24. August 1899 erfolgen. In dem bezüglichen Berichte heisst es: „Gemäss Beschluss

des Regierungsrates vom 13. Juni 1899 ist das durchaus feuerfeste Archiv bei der Kirche als „Kantonsarchiv“ reserviert und nun demgemäss eingeordnet, während das Archiv im Gemeindehaus Herisau, welches in den letzten Jahrzehnten Hauptarchiv war, nur noch als Finanzarchiv und Depot und zur Verwahrung der Zivilstandsregisterdoppel eingeräumt ist. Diese Schlussnahme machte eine Dislokation der Archivbestände notwendig.“ Die im genannten Rapporte beigefügte Erklärung der neuen Einordnung können wir hier übergehen, da das Kantonsarchiv heute ein anderes Domizil hat. Wichtiger erscheinen uns einige andere Bemerkungen von Boesch, so vor allen Dingen, dass zu einem Archiv nicht nur das Material des Regierungsrats gehöre, sondern auch dasjenige der Kommissionen. (Heute werden im Kantonsarchiv in Herisau registriert die Akten der Landesschul-, Sanitäts-, Landessteuerkommission samt Kriegssteuer, diejenigen der Zwangsarbeitsanstaltskommission, der Behörde zur Festsetzung des Staatsbeitrages an ungünstig situierte Gemeinden, des kantonalen Einigungs- und des Handelsregisteramtes u. s. w., während viele Akten der Lehrlingsfürsorge, des Oberforstamtes, einschliesslich Jagd, Fischerei, Alp- und Bodenverbesserungen, der Heil- und Pflegeanstalt, der kantonalen Militärverwaltung und der Kantonalbank sich am Sitze der betreffenden Anstalten, bzw. Amtsstellen befinden). Für unpraktisch hielt Boesch die Registrierung und Einordnung nach rein chronologischem Prinzip innerhalb der durch den Einordnungsplan gegebenen Abteilungen, und zwar sowohl für das Studium der Akten, als auch für die Arbeit des Archivars; er empfahl deshalb Eintragung nach Gegenständen in der Weise, dass alle Schreiben, die denselben Gegenstand beschlagen, in einen Faszikel zusammengebunden würden, und dass dieser eine Nummer bekäme, unter welcher der betreffende Gegenstand mit Zeitangabe im Register aufzuführen wäre, damit auf diese Weise das Archiv an Übersichtlichkeit gewänne und weniger umfangreich würde. In neuester Zeit sind denn auch die

Missiven des Regierungsrates nach Materien geordnet eingetragen und registriert bis zum Jahre 1916/20; diejenigen, die sich seither wieder angehäuft haben, liegen noch auf der Kantonskanzlei und harren der Erledigung der obschwebenden Frage, ob der materiellen oder chronologischen Einordnung der Vorzug gebühre. Gewiss haben beide Arten ihre Vor- und Nachteile. Uns scheint diejenige nach Materien für den Benutzer des Archivs entschieden als vorteilhafter. Da aber Grenzfälle möglich sind, bei denen es nicht ohne Weiteres klar ist, wohin ein Aktenstück gehört, macht dieser Einordnungsmodus zur Bedingung, dass nur *eine* Hand, und diese möglichst lange, die Arbeit besorge.

Richtig war unseres Erachtens auch das Postulat Boeschs, gewisse Materien, wie Strassen-, Armen-, Vormundschafts-, Zedel-, Steuer- und Liegenschaftswesen gemeindeweise einzutragen, sowie dessen Anregung, dass der Archivar jedes Jahr das Material des um vier Jahre zurückliegenden Jahrganges von den Kanzleien einzufordern und nach Gegenständen in Faszikel zu ordnen habe. Um die wegen seiner Unvollständigkeit nur geringen Wert verkörpernde Druckschriftensammlung zu heben, wurde gewissenhaftes Einziehen der in Zirkulation gesetzten Schriften, sowie deren Kompletierung und ein Verzeichnis der auf den Kanzleien zur Benutzung aufliegenden Werke verlangt, die Gesetzessammlungen und Publikationen anderer Kantone, soweit sie einlaufen, sollen in Vollständigkeit aufbewahrt, mangelnde nachverlangt werden.

Diese wohlgemeinten und auf Sachkenntnis beruhenden Wegleitungen fanden im Regierungsrate aufmerksame Ohren und wurden an den als Archivar amtierenden ersten Sekretär der Kantonskanzlei teils zur Verwirklichung, teils zur Vernehmlassung weitergeleitet, der sich mit den Postulaten in der Hauptsache einverstanden erklärte, lediglich das Nachverlangen fehlender Drucksachen anderer Kantone in vielen Fällen als resultatlos bezeichnete.

So schien am Ende des Jahrhunderts die Archivfrage endgültig und glücklich gelöst, so dass die seiner Zeit eingesetzte Spezialkommission (Landammann Zuberbühler, Regierungsrat L. Graf und Ratschreiber Tobler) ihr Mandat in den Schoß der Auftraggeber zurücklegen konnte, ganz besonders auch, nachdem durch ein „Reglement für das Kantonsarchiv von Appenzell A. Rh. in Herisau“ vom 29. März 1898 die nötigen Vorschriften erlassen worden waren.

Das neue Jahrhundert aber hatte wieder seine besondern Forderungen auch hinsichtlich des Archivs im Gefolge. Schon im August 1901 erklärte Sekretär Arnold Tobler, dass die Tätigkeit als Archivar für ihn sehr unerschwerlich sei, da seine sonstige amtliche Inanspruchnahme ihm für das Archiv nur wenig Zeit einräume und zudem der Mangel an Licht und Heizung im Lokal bei der Kirche die Arbeit zu gewissen Tages- und Jahreszeiten ohne Gefährdung der Gesundheit zur Unmöglichkeit mache. *Landammann Arthur Eugster*, der vom Regierungsrate eingeladen worden war, die Verhältnisse im Archiv neuerdings zu prüfen und die Vervollständigung des Druckschriftenmaterials, sowie die Nachführung der Register zu überwachen, stellte daher den Antrag, es sei im Archiv eine elektrische Heizung und Beleuchtung im Kostenvoranschlage von ungefähr 600 Fr. nach Berechnung von A. Zellweger in Uster zu installieren, die Drucksachensammlung, mit Ausnahme der appenzellischen Drucksachen, sobald als möglich in den Kellerraum des neuen Postgebäudes in Herisau zu verbringen und zur Erweiterung der Archivregale, zur Ermöglichung einer bessern Übersicht und zu weiterer Raumschaffung für spätere Jahre überhaupt eine teilweise Verlegung dorthin in Aussicht zu nehmen.

Die Errichtung von Heizung und Beleuchtung wurde sofort zum Beschlusse erhoben, während die geplante Dislokation ins Postgebäude in der Staatswirtschaftlichen Kommission aus Furcht vor der dort herrschenden Feuchtig-

keit auf Widerstand bzw. Bedenken stiess, die von der Mehrheit des Regierungsrates geteilt wurden. Damit war natürlich der Raumnot nicht gesteuert, und die Verlegenheit wurde um so grösser, als der Gemeinderat von Herisau im Jahre 1907 den Regierungsrat ersuchte, ihm die Archivlokale im Gemeindehause wieder zu überlassen.

Der Bau der neuen Kantonalbank brachte die lange gewünschte Erlösung aus den Schwierigkeiten und damit auch der Gemeinde Herisau die Erfüllung ihres Wunsches, von der Beherbergung eines Teils des Kantonsarchivs im Gemeindehause befreit zu werden. Im geräumigen Erdgeschoss des Kantonalbankgebäudes fanden sämtliche Archivalien günstige und hinreichende Versorgung, und dessen Dachraum bot genügend Platz für das Druckschriftenarchiv.

Die Gelegenheit der Überführung sämtlichen Materials an den neuen Unterkunftsart im Jahre 1915 nahm *Regierungsrat H. Eugster-Züst*, damals Vorsteher der Direktion des Gemeindewesens, wahr, um zunächst das Archiv im Erdgeschoss einer einlässlichen Durchsicht zu unterziehen, wobei festgestellt wurde, dass die Archivalien beim Umzug nach Materien geordnet zusammengestellt und die wertvollsten im Tresor untergebracht worden waren. Die Eintragung der regierungsrätlichen Missiven bis zum Jahre 1910 erwies sich als vollständig, hingegen zeigte es sich bei der genaueren Nachschau, dass ein grosser Teil der Archivalien noch gar nirgends registriert war. Protokolle der Landesschul-, Landessteuer- und Assekuranzkommission, ebenso Zivilstandsakten (Registerdoppel), Bücher, welche mit der Zeit eingegangen waren, fanden sich in keinem Register verzeichnet, seit ungefähr 1860 waren die Arbeiten für diesen Teil des Archivs zum Stillstande gekommen. Der Grund hiefür mochte im Wechsel des Personals gelegen haben, der ja immer einen Zeit- und Kraftverlust mit sich bringt, besonders dann, wenn ein Beamter eine Arbeit nur beiläufig neben andern zeit-

raubenden Hauptgeschäften betreiben kann. Mit Recht forderte daher Herr Regierungsrat Eugster-Züst, dass das Versäumte endlich unverzüglich nachgeholt werde, da diese Arbeit erst dann als Nebenbeschäftigung eines Angestellten aufgefasst werden dürfe, wenn einmal die Archivregister vollständig nachgeführt und in bester Ordnung seien. Um dieses Endziel zu erreichen, wurde *Sekretär Wilhelm Eugster* beauftragt, sich dieser Arbeit zu unterziehen und derselben durchschnittlich wöchentlich wenigstens drei Tage zu widmen. Von ihm wurden die Nachtragungen bis zum Jahre 1911 gewissenhaft und gründlich besorgt, und seither wird das neue Material von einem Angestellten der Kantonskanzlei mit dem gleichen Fleisse eingeordnet und nachgetragen, so dass die heutige Archivierung allen billigen Wünschen entspricht und die Benützung der Archivalien aus älterer und neuerer Zeit durch genau nachgetragene und ergänzte Repertorien, sowie durch besondere alphabetische und Platzregister wesentlich erleichtert wird.

Gedrängte Darstellung des Kantonsarchivs.

Die von Gemeindehauptmann Tanner 1865 vorgenommene Einteilung des Archivs (siehe oben) ist durch das regierungsrätliche Reglement vom Jahre 1898 einigermaßen abgeändert worden. Nach demselben besteht heute diese Anordnung:

- I. Das alte Kantonsarchiv: von der Landteilung 1597 bis zur Auflösung der alten Eidgenossenschaft im Jahre 1798.
- II. Das neuere Archiv, enthaltend:
 1. Die Akten etc. der helvetischen Periode (1798 bis 1803),
 2. Die Akten etc. vom Jahre 1803 bis zur Annahme der 1848er Bundesverfassung.
- III. Das neueste Archiv: vom Jahre 1848 bis zur Gegenwart.

Bei der ganz gewaltigen Fülle des Materials, die das Herisauer Archiv an Umfang auf ein Mehrfaches der beiden andern Archive anwachsen liess, kann es sich hier nur um eine auszugsweise Inhaltsangabe handeln. Wir greifen daher aus dem ersten Teil nur dasjenige heraus, von dem wir glauben, dass es für historische und staatspolitische Studien von Wert sei und bei diesem oder jenem Leser, speziell auch bei den Behörden, auf Interesse stosse.

Das vier Foliobände umfassende Register des *alten Archivs* gliedert die ganze Sammlung in sechs Hauptabschnitte, deren Akten in 48 grossen Schachteln verstaut sind.

I. Abschnitt: Verhältnis der Schweiz oder einzelner Stände zum Auslande.

Lit. A. Bündnisse und Verträge, 1458—1798, 35 Dokumente.

(Copie des Freiheitsbriefes von Kaiser Friedrich, den Markt und Zoll in Rorschach betreffend, 1458; Bund der Eidgenossen mit Mülhausen, 1515; Friedensschluss zwischen Savoyen und Genf zu St. Julien, 1603; Urkunde, durch welche Victor Amadeus, Herzog von Savoyen, seine Ansprüche auf das Waadtland an Bern abtritt, 1617; Friedenstraktat zwischen Frankreich und England 1655; Vergleich zwischen St. Johann, Höchst und Fussach einer- und einigen Privaten von Appenzell, St. Gallen und Rheintal anderseits wegen Versteuerung ihrer jenseits gelegenen Güter, 1657; Auszug aus dem Bundestraktat zwischen Frankreich und Schweden und einigen deutschen Fürsten, 1658; Bündnis zwischen König Ludwig XIV von Frankreich und den XIII und zugewandten Orten der Eidgenossenschaft, 1663; Kapitulation zwischen Hptm. Stoppa namens Frankreichs und Bern für ein Regiment, 1671; Projekt eines Defensivbündnisses zwischen den evangelischen Orten der Eidgenossenschaft und England, 1690; Kaiserliche Resolution wegen Besoldung von zwei in oesterreichischen Diensten stehenden Schweizerregimentern, 1708; Defensivbündnis mit Frankreich 1777; Defensivbündnis zwischen England und Holland, 1788; Defensivbündnis zwischen England und Preussen, 1788; Konferenzbeschlüsse zwischen

den schwäbischen Gesandtschaften und dem vorderoesterreichischen Regierungsrat betreffend Fruchtausfuhr in die Schweiz, 1794; Kaiser Ferdinands Beschwerde an die Schweiz wegen der den Prättigauern geleisteten Hülfe, 1627; Instruktion von Appenzell V. R. über das von den evangelischen Orten mit Frankreich zu schliessende Bündnis, 1656; Vollmachtsschein für Don Jean Wattenwille zur Schliessung eines Defensivbündnisses zwischen der Freigrafschaft Burgund und der Eidgenossenschaft, 1667; Memorial über einige Punkte des zu Zürich unter den evangelischen Orten verhandelten Bündnisses mit England, 1690; Rottweil in Schwaben er sucht um eine eidgenössische Empfehlung zu schonender Behandlung der Armen der kriegführenden Mächte Deutschland und Frankreich, 1794; Einladung Mengauds, des Ministers der französischen Republik in der Schweiz an die Bewohner des Aargaus zur Annahme der helvetischen Konstitution, 1798; Proclamation von Lecarlier an die Bürger von Helvetien über Annahme der helvetischen Konstitution, 1798 etc. etc.).

Lit. B. Druckschriften, Memoriale, 1907—1795,
16 Stücke.

II. Abschnitt: Verhältnis des eidgenössischen Directoriums zu den Ständen.

Lit. A. Abschiede von Tagsatzungen und Konferenzen,
1616—1798.

Lit. B. Register über die Abschiede (ausgezogen von Dr. Zellweger und Ratschreiber Scheuss).

III. Abschnitt: Verhältnis des Kantons zum Auslande.

Lit. A. Verträge, Reverse und dergleichen. 30 Dokumente, 1466—1785.

Lit. B. Missiven von auswärtigen Behörden und Particularen, 1109 Stücke, 1611—1798.

Lit. C. Missiven von Gesandtschaften, 216 Nummern, 1611—1798.

Die Missiven sind im Register nach Abgangsorten alphabetisch geordnet.

IV. Abschnitt: Appenzell neben andern Kantonen, den zugewandten Orten und gemeinen Vogteien.

Lit. A. Spruchbriefe, Verträge, Vergleiche, 111 Dokumente, 1409—1793.

Lit. B. Konferenzabschiede und Instruktionen, 51 Dokumente, 1578—1795.

Lit. C. Memoriale, Berichte, amtliche Akten, 81 Nummern, 1599—1700.

Lit. D. Manuskripte, enthaltend Beiträge zur Schweizergeschichte, 25 Stücke.

Lit. E. Verordnungen, Reverse, Verschiedenes, 92 Dokumente, 1524—1793.

Lit. F. Missiven der XIII Kantone, einzelner Tagsatzungsgesandter, untergeordneter Behörden der XIII Stände, der zugewandten Orte, der gemeinen Vogteien und des Toggenburgs, 1596—1798, im Ganzen 12629 Briefe.

V. Abschnitt: Der Kanton als selbständiger Staat.

Lit. A. Verfassung und Gesetzgebung.

Landbuch von Appenzell V. R., 1615 auf Pergament geschrieben von Hermann Zydler, Landschreiber zu Herisau, mit Nachträgen und einem Verzeichnis der bis 1626 zu Landleuten angenommenen Ausländer, 95 Blätter.

Landbuch von 1747, das als offiziell betrachtet wurde, mit doppeltem Register versehen und mit silbernen Schlössern verziert ist.

Landbuch von 1655 mit Anhang: Geschichte des Kirchenbaus zu Schwellbrunn, 1648, Bündnisbrief mit Frankreich, Erbrecht der Gotteshausleute zu St. Gallen, Verzeichnis der Klein- und Grossräte in den Gemeinden pro 1655, Amts- und Hauptleute, der Bevölkerungszahlen, des Armen- und Schützengeldes pro 1667; Revisionsprotokolle des Landbuchs 1797 und 1817; Landbuch von Appenzell A. Rh. 1786; Entwurf zu einem Landbuch von Kaplan Sutter in Haslen, 1795; erster und zweiter Entwurf zu einem Landbuch, 1820; Landbuch von Appenzell A. Rh. 1834.

Lit. B. Regierung und Kanzlei.

Protokolle des Kleinen Rates, 1606—21, 1631—57, 1671—98, 1691—1721, 1742—55, 1771—89, 1790—97, 1746—77 (in Hundwil).

Protokoll der vom Kleinen Rate gefällten Bussen, 1696—1732, 1761—97.

- Protokolle der in Trogen und Herisau gehaltenen Ehegerichte, 1632—1651.
- Ratsprotokoll, in Leder gebunden, 1608—1772, im Anhang: Verzeichnis der Amtsleute in V. R. seit 1597.
- Akten des Kleinen Rates, 1766—90 (in Herisau), 1773 bis 90 (in Hundwil), 1773—90 (in Urnäsch).
- Akten von Alt- und Neu-Räten, des Grossen Rates und des Ehegerichts.
- Kopierbücher und Register von Missiven, 1642—45, 1726—31, 1751—65, 1765—74, 1776—78, 1778—85, 1786—91, 1791—98.
- Kriegsordnung für zwei offene Fahnen, die am 22. März 1639, jede 200 Mann stark, unter den Befehlen von Cunradt Scheuss und Bartholome Keller von Herisau nach Frankreich aufbrachen (3 Blätter).
- Verzeichnis aller Lands- und Gemeindevorsteher und der Einzieher von 1641—46 (1644 ist nicht vollständig, 1645 fehlt ganz).
- Register über die hochobrigkeitlichen Briefe und Siegel, Verträge, Reverse und andere Dokumente und Schriften seit 1408 von Ratschreiber Scheuss, 506 Seiten.
- Landmandate von 1708, 1741, 1773; Auszug aus dem Landmandat von 1742 über Währschaftsbestimmungen; Landsgemeindemandate, 1682—1781; Bettagsmandate, 1681—1784; Ostermandate 1681—1782; Herbstmandate, 1681—1698; Kirchenmandate, 1709 bis 1751; Fastnachtsmandate, 1709—1753; Mandate wegen des Trinkens und der Belustigungen der jungen Leute, 1713, 1714, 1720, 1778.
- Wirtschaftsverbote 1724—55; Edikte gegen den Bettel, Aufstellung von Bettelwachen, 1708—83.
- Mandate gegen den Holzfrevell, 1735, 1738, 1739, 1742, 1745.
- Einladungen zu Neujahrsgaben an die Sondersiechen in Trogen, 1688—1756.
- Steuermandate zu Gunsten vertriebener Glaubensgenossen, brandgeschädigter Personen und Ortschaften und gebrechlicher armer Landleute, 1683—1784.
- Münzmandate, 1710—76.
- Edikte betr. Sanitätswesen und Viehseuchen,
1681—1794.

Publikationen, die das Militärwesen betreffen, Musterrungen, Aufgebote, Edikte wegen fremder Werbungen, 1681—1792.

Publikationen wegen Unruhen und Zwistigkeiten mit den Nachbarn (Landhandel, Zollstreit mit St. Gallen etc.), 1682—1775.

Veröffentlichungen betreffend den Verkehr mit Lebensmitteln, 1683—1784.

Edikt gegen die Auswanderung in die englische Kolonie Carolina, 1736.

Warnung vor Umtrieben zur Erzielung der Herabsetzung des Zinsfusses, 1743.

Edikt zur Widerlegung des Gerüchtes, dass die Gemeinde Stein einen Fremden zum Pfarrer wählen wolle, 1749.

Verbot aller religiösen Privatversammlungen, 1770.

Mandat, die Kinder fleissig in die Schule zu schicken, 1773.

Lit. C. Sammlungen von Urkunden, Manuskripte.

Verzeichnis der in Urnäschen den 20. Februar 1637 vorgefundenen Urkunden, zum Teil vollständige Abschriften, von den andern der Inhalt im Auszuge. Bruchstücke der Landesgeschichte von Gallus Bruggmeister, 1649.

„Steuer- oder Buchrodel So man Zu nutz der Kilchen Herisouw hatt anngleitt Im 1576 Jahr.“

Tagebuch und Rechnungen über das Wiederaufbauen der Kirche und des Rathauses in Urnäsch, die am 19. Dezember 1641 samt noch 12 Häusern abgebrannt waren.

Appenzeller Chronik von Bartolome Anhorn, 1625.

Appenzeller Chronik von Johannes Fisch, Seckelmeister in Herisau, 1733—1818.

Verschiedene Verträge und Bündnisse, teils im Original, teils in Abschriften, die vom Vororte gesandt wurden, nebst der Instruktion für Landammann Rechsteiner wegen seiner Sendung nach Paris, 1663. Kurzer Bericht über den Bundesschwur und die übrigen Verrichtungen der eidgenössischen Gesandten daselbst.

Beiträge zur Appenzeller Chronik von Walter Clarer, gewes. Pfarrer zu Hundweil (1. Abteilung 1069 bis 1601, 2. Abteilung 1602—1780).

Walsers Appenzeller Chronik in 3 Bänden.

Geschichte der Unruhen in den äusseren Rhoden des Landes Appenzell, 1732 und 33.

Strafurteile im Landhandel anno 1733—35.

Fragment einer Appenzellerchronik, den Landhandel betreffend.

Verzeichnis der obrigkeitlichen Waldungen mit Beschreibung der Lorchen und Marchen, aufgenommen durch Altlandschreiber Bartli Künzler, 1649.

Spezielles Verzeichnis des Vermögens im Kurzenberg behufs Verteilung einer Steuer an die Kirchen zu Heiden und Wolfhalden, 1656.

Reformationsgeschichte des Landes Appenzell von Pfarrer Walter Clarer, 1521—88.

Lit. D. Vergleiche, Kaufverschreibungen, 21 Nummern, 1470—1709.

(Wegbrief der Rhode Hirschberg gegen das obere Rheintal, 1470; Authentische Copie des A^o 1424 aufgerichteten Briefes, dass, falls das Kloster Grimmenstein abginge, die Hofstatt an die Gemeinde zurückfallen solle, 1527; Spruchbrief in Spänen der Waldgenossen der gemeinen Wälder Steinegg und Watt, 1540; Richtungsbrief, belangend die „Abteyllung und Ussmarkung der Hegen zwüschend beyden Alppen Schweggallpp und Widerallpp. Damit jederteyl wüssen, was sy gegen ein anderen zehagen schuldig“, 1596 u. a. m.).

Lit. E. Gedruckte Werke geschichtlichen Inhalts, 1609—1797.

Lit. F. Correspondenzen von Behörden des Kantons und von Privaten, 1040 Schreiben aus dem 16., 17., 18. Jahrhundert.

VI. Abschnitt: Innere Angelegenheiten.

Lit. A. Markenwesen, 1470—1756.

Lit. B. Finanzwesen, 1614—1793.

Lit. C. Militärwesen (Kriegsratsakten, Inventarien über die Zeughäuser etc.) 1651—1799.

Das sog. *neuere Archiv* bergen die Schachteln 49—185. Über die Akten der *helvetischen Periode* mag das nachfolgende Schema einen Überblick gewähren:

Centralregierung: Gesetze, Beschlüsse, Verordnungen betreffend das Militärwesen, Proklamation, Memoriale u. s. f., 714 Nummern.

Kanton Säntis: Protokolle, Copierbücher, Rechnungen der Distrikte Herisau, Teufen und Appenzell; Manuskripte historischen Inhalts, Wochenblatt des Kantons Säntis, Verordnungen, Publikationen, Militärrechnungen, Flugschriften.

Polizeiwesen: 627 Correspondenzen, nach Distrikten geordnet.

Sanitätswesen: 144 Correspondenzen, nach Distrikten geordnet.

Armenwesen: 189 Correspondenzen, nach Distrikten geordnet.

Militärwesen: 457 Correspondenzen, nach Distrikten geordnet.

Prozesse, Civilstreitigkeiten betreffend, 251 Nummern. Verschiedene Weisungen über Gerichts- und Verwaltungssachen, 1216 Nummern.

Strassenwesen; 58 Correspondenzen.

Appenzell A. Rh.: Korrespondenz mit eidg. Mitständen über Verfassungsänderungen und Militärsendungen, 88 Nummern.

Liquidation der helvetischen Staatsschulden, 225 Nummern.

Erziehungswesen: Protokolle von 1799—1802, Schulberichte.

Das neuere Archiv von 1803—1848 gliedert sich ebenfalls in sechs Hauptabschnitte.

I. Abschnitt: Verhältnis der Eidgenossenschaft zum Auslande.

Lit. A. Anzeigen der Höfe an den eidgenössischen Vorort.

Lit. B. Mitteilung der fremden Gesandten in der Schweiz an den eidgenössischen Vorort.

Lit. C. Mitteilungen der eidgenössischen Consuln im Auslande an den Vorort.

II. Abschnitt: Verhältnis des eidgenössischen Directoriums zu den Ständen.

1. Abschiede der Tagsatzungen, seit 1803.
2. Register über die Tagsatzungsabschiede, alphabetisch geordnet, handschriftlich.
3. Traktanden für die Tagsatzungen, seit 1803.
4. Protokolle der ausserrhodischen Tagsatzungs-Instruktionen, seit 1803; Akten der Tagsatzung aus den Jahren 1833, 1837, 1845—47; vorörtliche Mitteilungen aus den Zeiten des Sonderbundes und denjenigen der Revision der Bundesverfassung in den Jahren 1847 und 1848; Beglückwünschungsschreiben an die siegreiche Eidgenossenschaft; Berichte der eidgenössischen Repräsentanten in den Sonderbundskantonen etc.
5. Berichte der ausserrhodischen Tagsatzungsgesandten; offizielle Sammlung der das schweiz. Staatsrecht betreffenden Aktenstücke.
5. Drucksachen, Briefwechsel, allgemeine Bundesangelegenheiten betreffend: Eidg. Militärwesen, Feldzüge 1805, 1809, 1813; Grenzbesetzung in Basel, 1792; Feldzug nach Schwyz, 1833, Truppenaufstellung im April 1845 in Folge des Freischarenzuges; Truppenaufstellung vom Jahre 1847/48 wegen des Sonderbundfeldzuges; Münzwesen, 1807—1840; Zoll- und Weggeldwesen, 1812—48; Postwesen, 1825—37; Eidg. Sanitätswesen, 1806—36; Eidg. Polizeiwesen, 1808—40; Eidg. Verfassungswesen, 1803—54; Verfassungsrevisionen in andern Kantonen, 1846 u. 47; Unruhen in der Schweiz 1760—1847; Handelswesen, 1804—59; Mass und Gewicht, 1801—54.

III. Abschnitt: Verhältnis des Kantons zum Auslande.

1. Missiven von auswärtigen Behörden und Partikularen, seit 1803.
2. Missiven von fremden Gesandten in der Schweiz und eidg. Consuln im Auslande.

IV. Abschnitt: Appenzell A. Rh. neben andern Kantonen.

1. Missiven des eidg. Vorortes, der eidg. Kanzlei und der Kantonsregierungen, 1803—1840.

2. Missiven von schweizerischen untergeordneten Behörden und von Privaten, 1803—40;
3. Missiven der Behörden und Partikularen im Kanton; Verträge, Konferenzen etc. mit andern Kantonen.
4. Drucksachen, nach Kantonen geordnet.

V. Abschnitt: Der Kanton als selbständiger Staat.

- A. Verfassung und Gesetzgebung: Landbuch von 1837, Revision der Verfassung und Gesetze.
- B. Regierung und Kanzlei (Korrespondenzen, Repertorien, Gesetze, Verordnungen, Publikationen, Protokolle).
- C. Drucksachen und Manuscripte mit Beiträgen zur Geschichte des Appenzellerlandes; Sammlung von Bündnissen, Verträgen, Konkordaten, Zollltarifen etc. 1803—33; Steuern, Verzeichnis der Geistlichen.
- D. Drucksachen verschiedenen Inhalts.

VI. Abschnitt:

- A. Gebiet: Dokumente der exemten Güter; Liegenschafts- und Zedelwesen; Grenzregulierungen gegen Innerrhoden und St. Gallen.
- B. Bevölkerung: Volkszählungstabellen, 1826—38; Land- und Gemeinderechtsbewerbungen, 1841—48; Auswanderungen; Manumissionen; Totenscheine, 1828—56.
- C. Niederlassungswesen: Protokolle, Verzeichnisse, Petitionen, 1700—1848.
- D. Assekuranzwesen: Verhandlungen, Pläne, Verzeichnisse, 1811—1858.
- E. Armenwesen.
- F. Finanzwesen: Steuerregister, 1838—60; Kapitalvermögen; Jahrrechnungen; Schuldbetreibung und Konkurs; Vormundschaftswesen.
- G. Fachtwesen, 1816—54.
- H. Salzwesen: Korrespondenzen mit Bayern, 1803—42, mit Österreich, 1790, 1803—15, mit Württemberg 1820—38; Verträge mit Innerrhoden.
- J. Bau- und Strassenwesen: Pulvermagazine und Zeughäuser, 1809—55; Rathaus in Trogen, 1840—44; Strassen vor und hinter der Sitter; Brücken auf Nebenstrassen; Weggeldstätten.

- K. Militärwesen: Organisches; Reglemente; Militärkommission; Zeugämter; Mannschafts- und Inspektionsétats; Berichte; Rechnungen.
- L. Fremde Kriegsdienste: Französische, holländische, italienische Kriegsdienste; Standestruppen in Basel; Kapitulationsverhandlungen mit Frankreich, Holland, Spanien, Italien; Pensionswesen.
- M. Polizeiwesen: Massnahmen gegen Bettler und Gesindel; Steckbriefe; Diebstahlsanzeigen; Erbwesen und Zivilprozesse; Konkordat betreffend gegenseitige kostenfreie Rechtshülfe etc.
- N. Sanitätswesen: Korrespondenzen; Cholera; Verordnungen; Formulare etc.
- O. Schulwesen: Organisation; Verordnungen; Eingaben; Lehrmittel; Schulhausprämien; Kantonsschule (1826 bis 58); Seminar in Gais; Examenarbeiten von Schulamtskandidaten; Berichte über den Zustand der Schulen.
- P. Kirchenwesen: Verordnungen; Ehesatzungen; Gebete; Prüfung von Geistlichen.
- Q. Münzwesen: Korrespondenz betr. Geldprägungen; Rechnungen.

Dem *neuesten Archiv* (seit 1848) ist nachfolgender Akten-Einordnungsplan zu Grunde gelegt:

Auswärtige Angelegenheiten:

- I. Ausländische Staaten.
- II. Gesandtschaften und Konsulate.

Staatsverwaltung im Allgemeinen:

- III. Kantone. IV. Gesetzgebung.
- V. Behörden und Beamten (Kant. und Bundesbehörden und Bundesbeamte).
- VI. Kanzleiwesen (inclus. Wappen, Siegel, Stempel).
- VII. Wahlen und Abstimmungen (kant. u. eidg.).
- IX. Amtsblatt.
- X. Grenzverhältnis (mit Appenzell I. Rh. u. St. Gallen).
- XI. Kantonsarchiv und Kantonsbibliothek.
- XII. Gemeindewesen.
- XIII. Staatswirtschaftliche Kommission, Berichte.

XIV. Statistik.

XV. Verträge zwischen Appenzell A. Rh. und andern Kantonen, Gemeinden, Gesellschaften, Korporationen etc., Urkunden etc.

Besondere Verwaltungsgebiete:

XVI. Forstwesen. XVII. Fischerei, Jagd und Wildhut.

XVIII. Landwirtschaft und Viehzucht.

XIX. Handel und Industrie. XX. Fabrikwesen.

XXI. Postwesen.

XXII. Zollwesen (incl. Weggelder, 1849—51; Brückengelder). XXIII. Eisenbahnwesen.

XXIV. Telegraph und Telephon.

XXV. Bau- und Strassenwesen.

XXVI. Liegenschaftsgesetz. XXVII. Zedelwesen.

XXVIII. Assekuranzwesen. XXIX. Steuerwesen.

XXX. Finanzwesen. XXXI. Armenwesen.

XXXII. Vormundschaftswesen.

XXXIII. Niederlassungswesen.

XXXIV. Heimatlose, Landsassen. XXXV. Bürgerrecht.

XXXVI. Zivilstand und Ehe.

XXXVII. Auswanderungswesen.

XXXVIII. Kirchenwesen (evangelische und katholische Kirche, Gemeinsames, Sekten).

XXXIX. Schulwesen (Seminar Gais, Seminar Kreuzlingen, Kantonsschule, Lehrmittel, Stipendien und Prämien, Inspektionsberichte, Organisatorisches, Mädchenarbeitsschulen, Kochschulen, Gewerbliche Fortbildungsschulen, Eidg. Hochschule und Polytechnikum, Fortbildungsschulen für Jünglinge, Handfertigkeitsunterricht, Privatschulen, Statistik).

XL. Sanitätswesen. LXI. Irrenwesen.

XLII. Taubstummen- und Blindenfürsorge.

XLIII. Fachtwesen (Mass und Gewicht).

XLIV. Regale (Eidg. Pulverregal, Salzregal, Alkoholismus).

XLV. Militärwesen.

XLVI. Schuldbetreibung und Konkurs.

XLVII. Zwangsarbeitsanstalt. XLVIII. Justiz und Polizei.

IL. Kunst, Wissenschaft, Literatur (incl. Stenographie).

L. Liebesgaben. LI. Gemeinnützige Gesellschaft.

LII. Schutz junger Leute in der Fremde.

- LIII. Arbeiterkolonien.
- LIV. Naturalverpflegungswesen und Arbeitsnachweis.
- LV. Festlichkeiten (Einladungen, Gesuche um Ehrengaben und Staatsbeiträge etc.).
- LVI. Automobil- und Fahrradverkehr.
- LVII. Kranken-, Unfall-, Alters- u. Invalidenversicherung.
- LVIII. Vereinsrecht.
- LIX. Elektrizitätswesen A. (Kubelwerk).
- LX. Elektrizitätswesen B (Eidg. Strominspektorat, Elektrizitätswerk Heiden, Elektrizitätswerk Urnäsch, Verschiedenes).
- LXI. Tuberkulosenfürsorge, Stiftung für dieselbe.
- LXII. Schwachsinnigen-Bildung.
- LXIII. Notstandswesen, fürsorgliche Massnahmen.

Im Erdgeschoss des Kantonalbankgebäudes treffen wir ferner die Protokolle des Regierungsrates, des Kantonsrates, sowie der einzelnen Kommissionen, Steuerrekurse, Akten der Kriegssteuer- und der Assekuranzkommission, die laufenden Zivilstandsakten in zwei besonderen Schränken, das zehn Schachteln füllende Synodalarchiv, das leider noch nicht registriert ist, die Ergebnisse der eidgenössischen Abstimmungen, welche nach Vorschrift ein halbes Jahr aufbewahrt und hernach eingestampft werden.

Das neue Druckschriftenarchiv mit den vielen aus andern Kantonen einlaufenden Drucksachen hat im Dachraum eine sehr gute, mit ausreichender Beleuchtung versehene Unterkunftsstätte gefunden, während die älteren Publikationen der Kantone ebenfalls im Erdgeschoss liegen.

Einige besonders wertvoll erscheinende ältere Dokumente wurden fürsorglicher Weise im Tresor des Verwaltungsgebäudes niedergelegt, ein besonderes Verzeichnis gibt darüber Aufschluss:

Landteilungsbrief vom 8. September 1597.

Teilungsgeschichte des Landes Appenzell von Stephan Knupp, Pfarrer in Herisau.

Gesetz betreffend den Eidschwur.

Allgemeiner Beschrieb und Verzeichnis sämtlicher Marken und Grenzpunkte zwischen dem Kanton Appenzell A. Rh. und der Landschaft Toggenburg, 1813.

Register alter Diplomata in Herisau, Appenzell und Teufen.

Grenz- und Markenbeschreibung zwischen den Kantonen Appenzell A. Rh. und Innerrhoden, 1875—1898.

Schenkungsurkunde und Rechtsverschreibung betreffend die Kantonsschule.

Grenz- und Markenbeschreibung zwischen den Kantonen Appenzell A. Rh. und St. Gallen, mit Plänen, 1870.

Die ältesten Grossrats- und Landsgemeindeprotokolle.

Die Gemeindewappen. Akten der Angelegenheit Du Puget.

Der Schwabenspiegel, ein in oberdeutscher Mundart von einem unbekanntem Verfasser in der zweiten Hälfte des 13. Jahrhunderts (1275 oder 1259) geschriebenes Rechtsbuch.
